

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst

[poststelle@smwk.sachsen.de](mailto:poststelle@smwk.sachsen.de)

## Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (SächsHZG)

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

### 1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	
einmaliger Personalaufwand	11.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	1.200 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Silke Schlosser

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-16204  
Telefax +49 351 564-16209

[nkr@smj.justiz.sachsen.de](mailto:nkr@smj.justiz.sachsen.de)

**Ihr Zeichen**  
3-7220/3/12-2019/50225

**Ihre Nachricht vom**  
27. September 2019

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
1240/36/121-II.NKR

Dresden,  
25. Oktober 2019



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

**WWW.JOB-MIT-J.DE**

**Hausanschrift:**  
**Sächsisches Staatsministerium der Justiz**  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-  
gerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**  
erhalten Sie auf unserer  
Internetseite. Auf Wunsch senden  
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente nur per EGVP, beBPo oder  
De-Mail; nähere Informationen zur  
elektronischen Kommunikation mit  
sächsischen Justizbehörden unter  
[www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation](http://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation).

## **2. Im Einzelnen**

### **2.1. Regelungsinhalt**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 die Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, für teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Gleichzeitig hat es die Länder aufgefordert, bis 31. Dezember 2019 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Dies erforderte einen neuen Staatsvertrag für die Studienplatzvergabe im Zentralen Verfahren sowie eine Anpassung des Landesrechts. Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Änderungen des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vor:

- Schaffung einer Vorabquote für Beruflich Qualifizierte und Ausländer,
- Festsetzung der Auswahlkriterien in den Hauptquoten Zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) und Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) nach den Vorgaben des Staatsvertrags,
- in der ZEQ muss mindestens ein Eignungstest oder ein Auswahlgespräch durchgeführt werden,
- im AdH muss ein schulnotenunabhängiges Kriterium gemäß Staatsvertrag „erheblich gewichtet“ werden; - es sind mindestens 30% vorgesehen,
- Regelungen zur Entscheidung bei Ranggleichheit der Bewerber,
- Ermächtigung für den Erlass der Auswahlordnungen der Universitäten,
- Ermächtigung für die Rechtsverordnung des SMWK zur Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften für die Auswahlverfahren während der technischen Übergangszeit und der Übergangszeit ohne Eignungstest für den Studiengang Pharmazie.

### **2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Das Ressort führt aus, dass die Umsetzung der Rechtsänderungen zu einem einmaligen Personalaufwand für die Universität Leipzig und die Technische Universität Dresden in Höhe von ca. 11.000 Euro (ca. 100 Arbeitsstunden der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und ca. 100 Arbeitsstunden der zweiten

Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 und der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) und einem einmaligen Sachaufwand in Höhe von ca. 1.200 Euro führt. Für das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst entstehen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von ca. 700 Euro (ca. 10 Arbeitsstunden der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) und ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von ca. 100 Euro. Bürger und Unternehmen sind nicht betroffen.

Die beiden medizinausbildenden Universitäten werden prüfen und in der jeweiligen Auswahlordnung festlegen, wie sie ihr Ermessen bei der Auswahl und Zulassung von Bewerbern für die medizinischen Studiengänge im Rahmen des Bundesverfassungsgerichtsurteils, des Staatsvertrags und der Rechtsetzung des Freistaats Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz und Sächsische Studienplatzvergabeverordnung) ausüben werden. Für die Umstellung auf die teilweise neuen Zulassungsregeln wird es daher zu einem einmaligen Mehraufwand für die Fachleute für Hochschulzulassung in den Immatrikulationsämtern und für die Entscheidungsträger in den Universitäten, vor allem in den betroffenen Fakultäten, kommen. Es wird daher für den Erlass bzw. die Änderung der Auswahlordnungen und die Übernahme der neuen Regeln in das Zulassungsverfahren zu einem einmaligen höheren Verwaltungsaufwand kommen. Nach Einführung der neuen Zulassungsregeln zum Wintersemester 2020/21 ist mit einem ähnlichen Zeitaufwand zu rechnen wie vor der Umstellung.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird in der Umstellungsphase für die Prüfung der anzuzeigenden Auswahlordnungen einen geringfügig höheren Aufwand haben.

### **2.3. Haushaltsauswirkungen**

Laut dem Kostenblatt des Ressorts hat die Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf den Haushalt des Freistaates Sachsen.

## **2.4. Erfüllungsaufwand**

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

### 2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und Wirtschaft.

### 2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

#### 2.4.2.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die beiden medizinausbildenden Hochschulen müssen ihre Auswahlordnungen für die Auswahl und Zulassung von Bewerbern für die medizinischen Studiengänge gemäß den Vorgaben des Staatsvertrages und des vorliegenden Gesetzentwurfes anpassen. Hierfür ist mit einem einmaligen personellen Aufwand in Höhe von 100 Stunden für einen Mitarbeiter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (100h x 65,86 Euro) sowie 50 Stunden für einen Mitarbeiter der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (50h x 46,59 Euro) und 50 Stunden für einen Mitarbeiter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 (50h x 37,51 Euro) zu rechnen. Hieraus errechnet sich für beide Hochschulen zusammen ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 10.791 Euro. Hinzu kommt ein einmaliger Sachaufwand von 1.220 Euro für beide Hochschulen (200 Stunden à 6,10 Euro/Stunde).

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die angepassten Auswahlordnungen der Hochschulen zu prüfen. Hierfür entsteht ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 659 Euro (zehn Stunden eines Mitarbeiter der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe zwei) und ein einmaliger Sachaufwand von 61 Euro (10 Stunden à 6,10 Euro/Stunde).

Nach Einführung der neuen Zulassungsregeln zum Wintersemester 2020/21 ist im Vergleich zum Auswahlverfahren vor der Umstellung mit einem unveränderten Personal- und Sachaufwand zu rechnen.

#### 2.4.2.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

### **2.5. Weitere Wirkungen**

Keine.

### **3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat**

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Sächsische Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Kostenfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Leimkühler

Berichterstatter